

**Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes**

# **LÖCKNITZ-PENKUN**

**mit den Gemeinden**

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,  
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow  
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

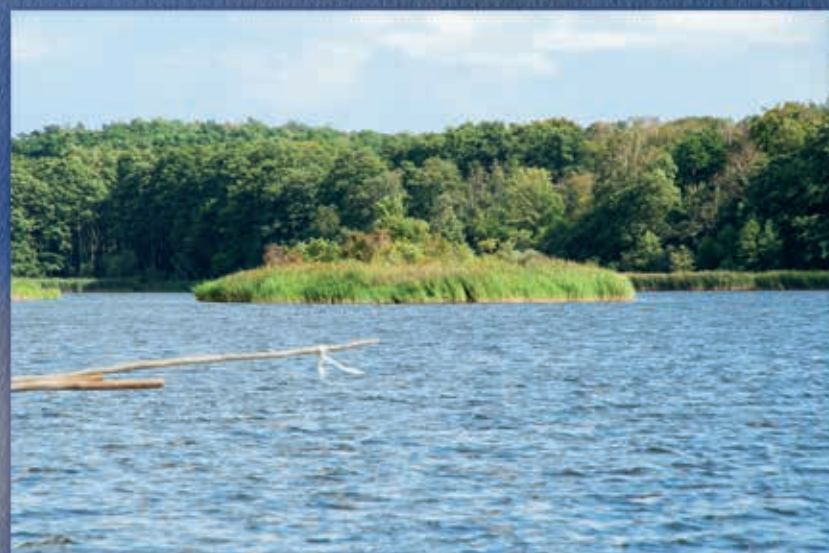
– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 16

27. April 2021

Nr. 04



See Löcknitz  
mit Insel

Norbert  
Flath





## Die Stromer von VW erobern zunehmend den Automarkt

### Elektromobilität ist die wichtigste Säule der Zukunftsstrategie des Volkswagen-Konzerns

Ende März erfolgt die Markteinführung des neuen vollelektrischen VW ID.4. Damit den vielen Interessenten des batteriebetriebenen Automobils exklusive Verkaufs- und Serviceangebote unterbreitet werden können, braucht es qualifiziertes Personal. Bei den regionalen Volkswagen-Händlern „Dein Autozentrum Pasewalk“ und dem Woldegker Autohaus wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Referenten Matthias Eichholz entsprechend geschult.

Dieser hob hervor, dass bis 2030 die Hälfte aller Fahrzeuge E-Mobile sein werden. Ab 2050 werden dann ausschließlich Co2 neutrale Automobile auf unseren Straßen unterwegs sein. Damit diese Vision wahr wird, müssen flächendeckend Ladesäulen an Tankstellen, in Betrieben, an öffentlichen Einrichtungen, Parkplätzen und auf Privatgrundstücken vorhanden sein. Im Verbund mit Partnern, wie Aral und BP, will Volkswagen in Europa bis 2025 etwa 18.000 öffentliche Ladepunkte betreiben. Der Einbau einer privaten Ladestation in der Garage oder am Eigenheim, einer Wallbox, wird bei Bezug von Ökostrom mit min. 900 Euro gefördert. Und, da sind wir auch schon bei dem umfangreichen Leistungs-Angebot von VW, wozu die Vermittlung Wallboxen und Stromverträgen ebenso gehört wie der generelle Service rund um Verkauf und Versicherung sowie das breite Spektrum der Wartung und Pflege des Fahrzeugs.

Der Elektromotor des ID.4 hat eine Leistung von 150 kW was 204 PS entsprechen. Der Netto-Batterieinhalt beträgt 77 kWh. Mit einem völlig neuen Raumkonzept und spektakulärem Bedienkomfort ist der vollelektrische ID.4 stark wie ein SUV. Die auf Wunsch erhältliche Anhängerkupplung ist für Lasten bis 1.000 KG (gebremst) ausgelegt. Wird die Anhängervorrichtung nicht benötigt, kann sie mit wenigen Handgriffen unter dem Stoßfänger geklappt werden. Alle Kunden eines neuen ID.4 können sich auf einen vollen Umweltbonus von 9.000 Euro freuen. Bei dem neuen Stromer von VW kauft man ein Designkonzept das einem urbanen SUV entspricht und hat einen Wendekreis eines Kleinwagens. Eine Dachreling gestattet die Mitnahme von zusätzlichem Gepäck. Innenliegende Türgriffe verbessern die Aerodynamik. LED-Scheinwerfer mit automatischer Fahrtlichtschaltung blenden bei Gegenverkehr das Dauerfernlicht ab. Die Ausstattung mit Navi und einer Telefonschnittstelle sind nur zwei Posten eines umfangreichen Infotainment-Paketes. Alle E-Fahrzeuge haben de facto eine Standheizung und Vorklimatisierung im Sommer serienmäßig.

Generell können Interessenten Mehrtages-Probefahrten mit dem ID.3 in beiden VW Handelsstandorten in Pasewalk und Woldegk vereinbaren. Tägliche Probefahrten mit dem ID.4 sind ab April möglich.

Volkswagen will bis 2030 in Europa sechs Gigafabriken für die Produktion von Batteriezellen aufbauen. „E-Mobilität ist zu unserem Kerngeschäft geworden“, erklärte der VW-Chef Herbert Diess kürzlich bei einer Online-Veranstaltung über die E-Pläne des Konzerns. Mit den Fabriken will der deutsche Automobilkonzern die Selbstversorgung mit Batterien sichern und mit einer „Einheitszelle“ die Kosten für E-Autos skalieren. Als zweiter Standort neben dem bereits festgelegten Salzgitter steht das schwedische Skelleftea fest. Die Kosten pro Fabrik werden jeweils auf Eine bis Eineinhalb Milliarden Euro geschätzt. Neben Tesla ist Volkswagen der einzige Autoproduzent, der in großem Stil Batterien selbst fertigen will. Dies berichtet der Newsletter „turi 2“ in seiner Ausgabe vom 16. März.



Sehr interessiert verfolgen Geschäftsführer Sven Karsch (rechts), Jörg Krienitz, Erika Piontek und Anja Westphal den Erläuterungen zum neuen Stromer VW ID.4 vom Referenten Matthias Eichholz (v.l.n.r.).



Im VW ID. 4 erwartet den Fahrer ein umfangreiches Infotainment-Paket.

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtliches

- Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun	4
- Hast du schon die Luca-App?	5
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Grambow	5
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Ramin	6
- Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2021 der Gemeinden des Amtsbereiches Löcknitz-Penkun	6
- Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Grambow	7
- Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Ramin	7
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Krackow	8
- Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Krackow	12
- Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren Rothenklempenow	13
- Öffentliche Bekanntmachung Blankensee	13
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Blankensee (Baumschutzsatzung)	14
- Bekanntmachung der Gemeinde Blankensee – Bbauungsplan Nr. 2 „Solarpark Blankensee“	18
- Abfuhrtermine – Mai 2021	18

### Sonstiges

- Geburtstagsgratulationen im Mai 2021	19
- Das Preußenmilitär entdeckt die Eisenbahn, Teil II	19
- Termine Gottesdienste	24
- Club der deutsch-französischen Freundschaft	24
- Viele Gäste buchen online und suchen Qualität	25
- Beratungsstelle für Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige	25
- Interkulturelle Woche 2021	26
- Neue Sirenen in Blankensee	26
- Was macht der Landwirt? Kreislauf der Gülle	27

*Für die vielen herzlichen Glückwünsche,  
Blumen und Geschenke zu meinem*

## 90. Geburtstag

*möchte ich allen Gratulanten danke sagen.*

*Besonders bedanke ich mich bei meiner Familie,  
die mir an meinem Ehrentag hilfreich zur Seite stand.*

*Danke auch der Freiwilligen Feuerwehr  
Rossow, der Gemeinde Rossow, der  
Volkssolidarität der OG. Rossow  
und der Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig.*

**Lothar Nadler**

*Rossow, im März 2021*



*Die Gemeinde Rossow gratuliert*

*Herrn **Werner Mutz**, der am 30.04.2021 seinen*

## 98. Geburtstag

*begeht.*

*Wir danken ihm für die langjährige und  
sehr gute Arbeit in der Gemeindevertretung  
sowie im Schulmuseum der Gemeinde.  
Wir wünschen ihm viel Glück & Gesundheit.*

*Im Namen der Gemeinde Rossow  
Edmund Gebner, Bürgermeister*



## IMPRESSUM

### Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

#### Herausgeber:

Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz  
Internet: [www.loecknitz-online.de](http://www.loecknitz-online.de)  
E-Mail: [amt@loecknitz-online.de](mailto:amt@loecknitz-online.de)

#### Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Tel.: 039754/50-0
- Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.), Tel.: 039753/22757

#### Bezugsbedingungen:

- Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben (Auflage: 5.300 Exemplare) und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.
- Abonnenten erhalten das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Löcknitz-Penkun unter [www.loecknitz-online.de](http://www.loecknitz-online.de) möglich.

#### Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Herr Futh, Tel.: 039754/50128

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

#### Herstellungsleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,  
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)  
Redaktion: Martina Goth, E-Mail: [goth@schibri.de](mailto:goth@schibri.de)  
Anzeigen: gewerbl.: Nicole Helms, E-Mail: [helms@schibri.de](mailto:helms@schibri.de)  
privat: Martina Goth, E-Mail: [goth@schibri.de](mailto:goth@schibri.de)  
Tel.: 039753/22757

Für den Inhalt von Anzeigen und gelieferte Druckdaten sind allein die Inserenten verantwortlich. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

#### Druck/Endverarbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG, Rübeler Straße 9, 17209 Sietow

#### © Schibri-Verlag

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen - Anfang-

## Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun

Name	Aufgabe	Telefonnummer	Zimmer
<b>Leitender Verwaltungsbeamter</b>			
Herr D. Futh	Leitender Verwaltungsbeamter	039754/50-126	28
Frau F. Bose	Sekretariat, Amtsblatt	039754/50-128	28
Frau S. Juhl	Lohn/Gehalt	039754/50-127	29
Frau F. Pinzke	Personal	039754/50-139	20
Frau K. Ramscheck	Poststelle, Zentrale, Archiv	039754-500	10
<b>Haupt- und Ordnungsamt</b>			
Frau A. Timm	Leiterin Haupt- und Ordnungsamt, Stellv. LVB	039754/50-113	13
Herr R. Linse	Ordnung u. Sicherheit/Stellv. OAL/Kultur	039754/50-114	19
Frau S. Radant	Kindertagesstätten/Schulen	039754/50-111	12
Frau H. Schmidt	Einwohnermeldeamt	039754/50-107	17
Frau P. Schröder-Sanow	Friedhofswesen/Abfallwirtschaft/Feuerwehr	039754/50-204	12
Frau T. Lüdtke	Standesamt	039754/50-118	18
Frau E. Köhler	Wohngeld/Rundfunkgebührenbefreiung	039754/50-201	16
Frau B. Ziesemer	Gewerbe	039754/50-109	11
Herr G. Carnitz	Einwohnermeldeamt/Elternbeiträge KITA	039754/50-117	17
<b>Kämmerei</b>			
Frau K. Rambow	Leiterin Kämmerei	039754/50-125	30
Frau J. Melech	Mitarbeiterin Planung, Stellv. Kämmerin	039754/50-131	31
Frau I. Albrecht	Kassenleiterin	039754/50-134	34
Frau V. Liskow	Mitarbeiterin Kasse	039754/50-136	34
Frau J. Neumann	Vollstreckung	039754-50-137	33
Frau G. Nimz	Steuern	039754/50-119	36
Frau Sandra Sadurska	Steuern, Telefonnummer	039754/50-119	36
Frau E. Hoffmann	Steuern	039754/50-132	32
Frau A. Wendtland	Bilanzbuchhaltung	039754/50-133	35
Herr B. Lewerenz	Systemadministration, Datenschutz	039754/50-141	38
Frau V. Röwer	Anlagenbuchhaltung	039754/50-135	14
Frau A. Manthei	Bilanzbuchhaltung	039754/50-130	35
Frau L. Swierczek	Finanzbuchhaltung	039754/50-206	14
<b>Bauamt</b>			
Herr K. Stahl	Leiter Bauamt	039754/50-156	24
Frau G. Scherzandt	Wirtschaftsförderung, stellv. Bauamtsleiterin	039754/50-155	21
Frau V. Schulz	Bauverwaltung, Beitragserhebung, Bauanträge	039754/50-150	22
Frau D. Wagner	Bauleitplanung, Lehrausbildung	039754/50-138	26
Frau N. Henning	Liegenschaften, Pachtverträge, Hausnummernvergabe	039754/50-120	26
Herr P. Kühl	Gebäudemanagement, Wohnungen, Bundesfreiwilligendienst, Versicherungen	039754/50-121	25
Frau D. Straßburg	Mitarbeiterin Bauamt	039754/50-154	23
Herr J. Mißling	Vergabestelle	039754/50-152	22



## Hast Du schon die Luca-App?

Auch das Amt Löcknitz-Penkun nutzt jetzt die neue Luca-App zur digitalen Kontaktverfolgung. Besucher/Besucherinnen des Amtes Löcknitz-Penkun können diesen Service ab sofort nutzen.

Mit der Luca-App ist die verschlüsselte, anonymisierte und datenschutzkonforme Kontaktdatenregistrierung für eine schnelle und lückenlose Nachverfolgung von Infektionsketten gegeben. Nutzer/Nutzerinnen können mit der App im Amt Löcknitz-Penkun digital einchecken.

*Weitere Infos unter: <https://luca-app.de>*

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Grambow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Grambow zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt  
zum 31. Dezember 2017 5.037.994,19€  
Die Eigenkapitalquote beträgt  
zum 31.12.2017 94,54 %  
(unter Berücksichtigung der Sonderposten)  
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur  
Liquiditätssicherung 2017 beträgt 67.000,00€  
Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2017 beachtet.

Das Jahresergebnis 2017 beträgt - 82.005,48€  
Die Finanzrechnung 2017 weist  
einen Saldo aus von -102.955,96€  
Die Investitionsauszahlungen  
betragen in 2017 19.021,08€  
Die Investitionskredite betragen  
zum Bilanzstichtag 93.403,28€  
Die Gemeinde verfügt zum Bilanzstichtag  
über liquide Mittel von 102.110,03€

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grambow zum 31. Dezember 2017 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grambow erfolgte am 23.03.2021.

### **Beschluss Nr. 09-2021-462:**

Die Gemeindevertretung Grambow beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Grambow zum 31. Dezember 2017 i. d. F. vom 07.12.2020 festzustellen.

### **Beschluss Nr. 09-2021-463:**

Die Gemeindevertretung Grambow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Grambow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerlei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Grambow, den 12.01.2021



Ehmke  
Bürgermeister



### **Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Ramin

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt  
zum 31. Dezember 2016 3.833.918,64 €  
Der Höchstbetrag der Kredite zur  
Liquiditätssicherung 2016 beträgt 87.900,00 €  
Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2016 beachtet.

Das Jahresergebnis 2016 beträgt -109.452,62 €  
Die Finanzrechnung weist für 2016  
einen Saldo aus von -102.487,81 €  
Die Investitionsauszahlungen  
betragen in 2016 2.803,23 €  
Die Investitionskredite haben durch  
planmäßige Tilgung abgenommen und  
betragen zum Bilanzstichtag 74.911,85 €  
Die liquiden Mittel betragen  
zum Bilanzstichtag 64.610,33 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.  
Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2016 in der Fassung vom 10.06.2020 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ramin erfolgte am 16.03.2021.

### Beschluss Nr. 12-2020-345:

1. Die Gemeindevertretung Ramin beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 10.06.2020 festzustellen.
2. Die Gemeindevertretung Ramin ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von -109.452,62 € in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

### Beschluss Nr. 12-2020-346:

Die Gemeindevertretung Ramin beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Ramin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ramin, den 25.03.2020



Retzlaff  
Bürgermeister



### Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

## Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2021 der Gemeinden des Amtsbereiches Löcknitz-Penkun

Gemeinde	Grundsteuer A in %	Grundsteuer B in %	Gewerbesteuer in %
Bergholz	339	395	400
Blankensee	350	450	400
Boock	339	400	360
Glasow	286	365	348
Grambow	323	427	381
Krackow	345	427	381
Löcknitz	343	404	359

Gemeinde	Grundsteuer A in %	Grundsteuer B in %	Gewerbesteuer in %
Nadrensee	323	395	360
Stadt Penkun	353	427	381
Plöwen	339	395	360
Ramin	339	427	381
Rossow	340	398	358
Rothenklempenow	345	403	368

## Haushaltssatzung der Gemeinde Grambow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von            | 1.170.200 € |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  | 1.278.200 € |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    | -31.500 €   |
| 2. im Finanzhaushalt auf   |             |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 994.900 €   |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von           | 1.029.200 € |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | -34.300 €   |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 1.437.900 € |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 1.581.000 € |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | -143.100 €  |

festgesetzt.

### § 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 €.

### § 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

### § 4 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 99.000 €.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 5 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 323 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 427 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 381 v. H. |

### § 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### Nachrichtliche Angaben:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt  |             |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                  | -324.078 €  |
| 2. Zum Finanzhaushalt  |             |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 86.495 €    |
| 3. Zum Eigenkapital  |             |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                   | 2.101.804 € |

Grambow, 24.03.2021



Ehmke  
Bürgermeister



### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.03.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 30.04.2021 bis 14.05.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Grambow, den 31.03.2021



Ehmke  
Bürgermeister



## Haushaltssatzung der Gemeinde Ramin für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von | 960.800 € |
|---|-----------|

- |  |             |
|--|-------------|
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                        | 1.013.000 € |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von          | -1.600 €    |
| 2. im Finanzhaushalt auf                                       |             |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von           | 854.900 €   |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von | 870.800 €   |

einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-15.900 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	174.700 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	98.000 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	76.700 €

festgesetzt.

### § 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 €.

### § 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

### § 4 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 85.000 €.

### § 5 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 339 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 427 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 381 v. H.

### § 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -117.177 €
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 76.554 €
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.282.378 €

Ramin, 17.03.2021

*Retzlaff*

Retzlaff  
Bürgermeister



### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.03.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 30.04.2021 bis 14.05.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Ramin, den 17.03.2021

*Retzlaff*

Retzlaff  
Bürgermeister



1 einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Krackow

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 i. V. m. § 18 Abs. 2 Ziffer 3 des Bestattungsgesetzes (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 hat die Gemeindevertretung Krackow auf ihrer Sitzung am 11.03.2021 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Krackow (Friedhofssatzung) beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 – Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Krackow ist Eigentümerin folgender Friedhöfe:
 

Krackow	Flur 104,	Flurstück 45
OT Lebehn	Flur 102,	Flurstück 126
OT Battinsthal	Flur 110,	Flurstück 122 (ohne Parkfläche)

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Krackow und der Ortsteile waren oder ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte erworben haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

#### § 2 – Aufsicht und Verwaltung

Die Verantwortungen für die Friedhöfe unterliegen der Gemeinde Krackow. Nach ihrer Weisung erfolgt die Verwaltung. Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden durch das Amt Löcknitz-Penkun (Friedhofsverwaltung) wahrgenommen.

#### § 3 – Ordnung

- (1) Für die Ordnung auf den Friedhöfen können besondere Bestimmungen erlassen werden.



- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 4 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwider handelt, kann von dem Friedhof verwiesen werden. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrstühlen zu befahren;
  - c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen;
  - d) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
  - e) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubringen;
  - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen;
  - g) zu lärmern und zu spielen;
  - h) Hunde frei laufen zu lassen;
  - i) jeder Durchgangsverkehr.
- (2) Reden und Feiern in der Trauerhalle und an den Grabstätten können von allen anerkannten Gemeinschaften und Einzelpersonen durchgeführt werden. Sie sind der Würde des Ortes und dem Ernst der Handlung entsprechend auszugestalten. Eine Herabwürdigung weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen ist nicht statthaft.

#### § 5 – Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihrer Arbeit innerhalb des Friedhofes das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten zu gestatten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Gewerbetreibende haben ihre Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr für Ihre Arbeiten zu entrichten. Die Gebühren sind der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (4) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Anlegung von Grabstätten (Aushebung und Verfüllen) von Reihen- und Wahlgräbern, einschl. der Benutzung des Leichenwagens werden auf das jeweilige Bestattungsunternehmen übertragen.

## II. Bestattungsvorschriften

### § 6 – Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde vorzulegen, damit die Grabstelle und der Bestattungstermin festgelegt werden können.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (4) Der Transport der Leiche zum Friedhof erfolgt durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen im geschlossenen Sarg. Die Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Beisetzung erfolgt im dafür bestimmten Raum der Trauerhalle.

### § 7 – Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

### § 8 – Umbettungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Nutzungsberechtigten sind vorher anzuhören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Sonstige Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ist die Ruhefrist noch nicht abgelaufen, so wird eine Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht.
- (4) Sonstige Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- (5) Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahmen des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (6) Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Alle Umbettungen werden von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (9) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch die Umbettung nicht gehemmt oder unterbrochen.

### III. Grabstätten

#### § 9 – Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Erdgrabstätten
  - b) Urnengrabstätten
  - c) anonyme Urnengrabstätten
- (2) Die Eigentumsverhältnisse an den Grabstätten bleiben unberührt. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Erdgrabstätten und Urnengrabstätten werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes zur Beisetzung von Leichen bzw. Urnen vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre vom Tag des Erwerbes an gerechnet.  
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdgrabstätten und Urnengrabstätten gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung erneuert werden.  
Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung **ist verpflichtet**, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.  
Wird durch Beisetzung auf einer Erdgrabstätten und Urnengrabstätten das bestehende Nutzungsrecht überschritten, so findet die Beisetzung nur statt, wenn das Nutzungsrecht für die ganze Erdgrabstätten und Urnengrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen verlängert worden ist. Die Gebühr richtet sich nach der jeweilig geltenden Gebührensatzung.
- (6) Anonyme Urnengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten, die der Reihe nach einzeln belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Urnenreihengrabstätten oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich. Auf diesen Grabstätten kann auf Antrag beigesetzt werden. Der Antrag kann zu Lebzeiten bzw. nach Eintritt eines Todesfalls von Angehörigen gestellt werden. Die Beisetzung auf anonymen Grabstätten erfolgt ohne Trauergäste. Zuvor haben Angehörige die Möglichkeit, an der Verabschiedung in der Trauerhalle oder abseits der anonymen Felder teilzunehmen.  
Beisetzungen auf anonymen Grabstätten können auch behördlich angeordnet werden.  
Das Betreten des anonymen Grabfeldes ist untersagt und nur den Friedhofsangestellten zur Unterhaltung der Fläche und den Bestattungsunternehmen für Beisetzungen gestattet. Grabschmuck darf nur auf den vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- (7) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig

verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.

Auf einer Erdgrabstätte dürfen zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.

Aschebeisetzungen sind nur unterirdisch gestattet. Es sind grundsätzlich nur **biologisch abbaubare** Urnen zu verwenden.

Auf einer Urnengrabstätte dürfen zusätzlich drei Urnen beigesetzt werden.

Das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte geht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollgebürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a–g fallenden Erben

- (8) Vorzeitige Einebnungen von Grabstätten sind möglich für Erdgrabstätten nach 20 Jahren Ruhefrist. Für Urnengrabstätten ist keine vorzeitige Einebnung möglich. Die Nutzungsberechtigten haben hierzu einen formlosen Antrag in der Friedhofsverwaltung zu stellen. Für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen ist eine Gebühr für die Pflege der Freifläche durch die Friedhofsangestellten zu entrichten. Die Gebühr ist der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (9) Nach Einebnung einer Grabstätte ist es gestattet, den Namensstein dem Lapidarium auf dem Friedhof Krackow zuzuführen.

#### § 10 – Grabregister

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Beigesetzten der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

### IV. Gestaltung der Grabstätten

#### § 11 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gemeinde Krackow kann besondere Gestaltungsrichtlinien erlassen.

#### § 12 – Anlage, Größe und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden von einem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Mindestgrabtiefe beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.

- (4) Neu anzulegende Grabstätten haben folgende Größe:
- für Erdbestattungen  
von Kindern unter 6 Jahre  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
  - von Erwachsenen  
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m  
Breite Doppelgrabstätte  
Länge 2,50 m, Breite 2,40 m
  - für Urnen  
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Eine Gestaltung bzw. Begrünung ist nur innerhalb der Abmaße zulässig.

- (5) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (7) Für Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder die Grabpflege in Auftrag geben. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

#### § 13 – Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden.  
Die Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals und der damit zusammenhängenden Anlagen ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### § 14 – Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Alle stehenden Grabmale müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabmale sind die Friedhofsbenutzer verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist gegebenenfalls verpflichtet, die Nutzungsberechtigten innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern, die Standsicherheit wieder herzustellen.
- (3) Die Grabmale müssen von den Nutzungsberechtigten so lange in gutem Zustand gehalten werden, wie ihnen ein Anrecht auf die betreffende Grabstelle zusteht.

Wenn das ungeachtet der Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Teile bzw. Stücke auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Durch die Form der Grabmale dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.

#### § 15 – Besondere Grabmale

- (1) Historische oder künstlerisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die sich auf dem Friedhof befindlichen Soldatengräber, einschließlich der Grabmale, sind besonders geschützt und sind ohne zeitliche Begrenzung zu erhalten.

#### § 16 – Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen schriftlich aufgefordert seiner Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege nachzukommen.  
Außerdem wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung seiner Verpflichtung zur Grabpflege nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte beräumen, einebenen und einsäen sowie Grabmale und die Umrandung ohne Aufbewahrung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Bis zum Ende der Ruhezeit hat der bisherige Nutzungsberechtigte eine Gebühr zur Pflege gemäß der aktuellen Gebührensatzung zu entrichten.
- (3) Mit der Entziehung des Nutzungsrechtes endet jeder Anspruch auf die Grabstätte.

### V. Benutzung der Trauerhalle

#### § 17 – Trauerhalle

- (1) Die Trauerhallen dienen zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Für die Trauerfeiern stehen die Trauerhallen zur Verfügung.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Trauerhalle von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen geöffnet werden. Särge sollten spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

### VI. Schlussvorschriften

#### § 18 – Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, bleibt die Ruhezeit unberührt.



**§ 19 – Haftung**

Die Gemeinde Krackow/Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

**§ 20 – Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

**§ 21 – Ordnungswidrigkeiten/Bußgeldvorschriften**

- (1) Zu einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1000,00 € kann in Verbindung mit § 5, Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V herangezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht entsprechend der Würde des Ortes verhält und den Anordnungen des Friedhofpersonals nicht folgt,
  2. entgegen § 5 Abs. 3 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung oder sie auch an Sonn- und Feiertagen ausübt,
  3. entgegen dem § 12 die Grabmale nicht der Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten

Regeln des Handwerks fundamntiert und so befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können, die Grabmale und sonstige Anlagen nicht dauerhaft im guten verkehrssicheren und würdigen Zustand hält.

- (2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen diese Satzung ist das Amt Löcknitz-Penkun als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

**§ 21 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Krackow vom 25.09.2003 außer Kraft.

Krackow, d. 18.03.2021



Sauder  
Bürgermeister



## Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Krackow

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 i. V. m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 hat die Gemeindevertretung Krackow am 11.03.2021 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

**§ 1 – Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

**§ 2 – Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3 – Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

**§ 4 – Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

**§ 5 – Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6 – Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

**§ 7 – Belegungsgebühren**

1. **Erdgrabstätten/Urnengrabstätten:**
    - 1a. Einzelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) 350,00 €
    - 1b. Verlängerung des Nutzungsrechtes/Jahr 17,00 €
    - 1c. Zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit 10,00 €
    - 1d. Doppelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) 700,00 €
    - 1e. Verlängerung des Nutzungsrechtes/Jahr 25,00 €
    - 1f. Zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit 20,00 €
    - 1g. Urnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre) 280,00 €
    - 1h. je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes 15,00 €
    - 1i. Zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit 10,00 €
- Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, verdoppelt sich die Belegungsgebühr.

2. Wahlgräber
- 2.1. Wahlgrab für Einwohner der Gemeinde 450,00 €
- 2.2. Doppelwahlgrab für Einwohner der Gemeinde 900,00 €
- 2.3. Wahlgrab für Bürger, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten 500,00 €
- 2.4. Doppelwahlgrab für Bürger, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten 1.000,00 €
3. **Zusätzliche Beisetzungen von Urnen in vorhandenen Erd- oder Urnengrabstätten:**
- 3a. Auf Urnengrabstätten können entsprechend § 9 Nr. 7 der Friedhofssatzung zusätzlich drei weitere Urnen, auf Erdgrabstätten zusätzlich vier weitere Urnen beigesetzt werden.
1. Urne 150,00 €
2. Urne 150,00 €
- jede weitere Urne 150,00 €
- 3b. Zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit 20,00 €
- 3c. anonyme Urnengrabstätten ohne Namenstafel (Urnengrab) 450,00 €

#### § 8 – Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

#### § 9 – Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 60,00 €.

#### § 10 – Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erdgrabstätten und Urnengrabstätten 15,00 €

#### § 11 – Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

1. Einebnungen von Erd- Doppelgrabstätten 200,00 €
2. Einebnungen von Erd- Einzelgräbern 150,00 €
3. Einebnungen von Urnengrabstätten 50,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten entsprechend § 9 Nr. 10 der Friedhofsverwaltung

4. Urnengrabstätten  
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit 50,00 €
5. Erd-Einzelgräber  
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit 80,00 €
6. Erd-Doppelgräber  
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit 160,00 €

#### § 12 – Gebühren für Gewerbliche Arbeiten

Entsprechend § 5 Nr. 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Krackow haben Unternehmen ihre Arbeiten auf dem Friedhof in der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr zu entrichten:

1. Jahresgebühr: 120,00 €
2. Einmalige Gebühr: 20,00 €

Die Gebühren werden durch die Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

#### § 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Krackow vom 25.09.2003 außer Kraft.

Krackow, den 18.03.2021

Sauder  
Bürgermeister




## Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Bekanntgabe und Erläuterung des Bodenordnungsplanes,  
sowie zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Rothenklempenow

In dem Bodenordnungsverfahren Rothenklempenow wurden gemäß § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. 1 S. 546) die Termine zur Auslegung, Bekanntgabe und Erläuterung des Bodenordnungsplanes sowie zum Anhörungstermin festgesetzt.

Zu diesen Terminen werden die Beteiligten gemäß § 10 FlurbG u. a.

- die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke,
- die Inhaber von Rechten an diesen, die zum Besitz oder zur Nutzung berechtigen,
- die Empfänger von neuen Grundstücken sowie
- die Eigentümer der an der Grenze des Verfahrensgebietes anliegenden Flurstücke, soweit sie bei der Festlegung der Verfahrensgrenze bezüglich Grenzfeststellung und Abmarkung nach Katasterrecht zu beteiligen sind und eine Beteiligung bisher unterblieben ist, geladen.

#### Auslegung, Bekanntgabe und Erläuterung des Bodenordnungsplanes:

Aus dem Bodenordnungsplan werden den Beteiligten die sie betreffenden Auszüge gesondert übersandt.

Der textliche Teil des Bodenordnungsplanes liegt im Zeitraum vom 26. bis 30.04.2021 für die Beteiligten in der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Walther-Rathenau-Str. 8a in 17489 Greifswald, Sekretariat, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und nach vorheriger Terminvereinbarung über diese Zeiten hinaus zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegung des textlichen Teils des Bodenordnungsplanes (und der Wertermittlungs und Zuteilungskarten) erfolgt im Übrigen auch im Internet auf der Homepage der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH unter: [www.lgm.de](http://www.lgm.de)

Zu Erläuterungen der Verfahrensunterlagen sowie der neuen Feldeinteilung und zur Klärung weiterer Fragen sind

Mitarbeiter der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH am

- Montag, 03.05.2021 von 13.00 bis 17.00 Uhr für die ONR 001-100
- Dienstag, 04.04.2021 von 08.00 bis 17.00 Uhr für die ONR 101-250
- Mittwoch, 05.04.2021 von 08.00 bis 17.00 Uhr für die ONR 251-400 und
- Donnerstag, 06.04.2021 von 08.00 bis 17.00 Uhr für die ONR 401-700

im „Bürgersaal des Schlosses Rothenklempenow“ der Gemeinde Rothenklempenow, Schloßstraße 2 in 17321 Rothenklempenow

möglichst nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 03834/832-16 und 03834/832-30) gern bereit.

Zur Erfüllung der Auflagen aus der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das Coronavirus, der aktuellen Infektions- und Gefahrenlage und den damit im Zusammenhang stehenden hygienischen Auflagen sowie zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit ist es erforderlich, dass vor Wahrnehmung eines der vorstehenden Termine vorab eine individuelle Zeit mit den Mitarbeitern vereinbart wird. In allen Terminen sind die Beteiligten aufgefordert, zum Schutz vor möglichen Infektionen einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Masken werden nicht bereitgestellt.

#### Termine für gewünschte Grenzanzeigen

Die Anzeige der neuen Grundstücke in der Örtlichkeit (Grenzanzeige vor Ort) wurde auf Wunsch in den Monaten Dezember 2020 sowie Januar und Februar 2021 durchgeführt.

Der Anhörungstermin zur Entgegennahme von eventuellen Widersprüchen wird auf Donnerstag, den 20.05.2021 von 15.30 bis 17.00 Uhr für die ONR 001-400 und von 18.00 bis 19.30 Uhr für die ONR 401-700 im „Bürgersaal des Schlosses Rothenklempenow“ der Gemeinde Rothen-

klempenow, Schloßstraße 2 in 17321 Rothenklempenow festgesetzt.

**Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur für die-/denjenigen Beteiligten erforderlich, die/der gegen den Bodenordnungsplan Widerspruch einlegen möchte.**

Auch hier sind, wie bei der Bekanntgabe und den Erläuterungen, Einzeltermine zu vereinbaren und die geltenden Hygieneanforderungen zu beachten.

Widersprüche gegen den bekanntzugebenden Bodenordnungsplan können von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden (§ 59 FlurbG).

Allgemeine Auskünfte und Erläuterungen werden im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt. Dafür sind die vorgenannten Erläuterungstermine vorgesehen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Walther-Rathenau-Str. 8a in 17489 Greifswald, angefordert werden.

Versäumt ein Beteiligter den Termin, so wird angenommen, dass er mit den Ergebnissen der Verhandlungen einverstanden ist. Hierauf wird gemäß § 134 FlurbG besonders hingewiesen.

Leezen, den 24.02.2021

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH  
 Degen-Lesske  
 Bruns



Lindenallee 23  
 19067 Leezen  
 Telefon 03866 404-0  
 Telefax 03866 404-490

## Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Blankensee (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 26 Absatz 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatuschutzgesetz – LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 hat die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Schutzgegenstand

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Blankensee nach § 34 Baugesetzbuch. Es werden alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 30 Zentimetern (gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden) als geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt. Der

Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5000 mit schwarzer gestrichelter Linie umrandet.

- (2) Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 50 Zentimeter beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von mindestens 30 Zentimetern hat.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 2 sowie für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind oder neu gepflanzt werden.
- (4) Diese Satzung erstreckt sich nicht auf:
  1. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
  2. bewirtschaftete Obstbäume, wobei alle freiwachsenden Wildformen und verwilderten Kulturobst-



- bäume, Walnussbäume und Esskastanien geschützt sind,
3. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200) sowie in der Feldflur gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
  4. Kleingartenparzellen nach dem Bundeskleingartengesetz, mit Ausnahme von Laubbäumen,
  5. Baumgruppen aus mindestens drei räumlich im Zusammenhang stehenden Einzelbäume,
  6. Denkmalgeschützte Parke nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12) und sonstige Parkanlagen,
  7. Alleen und einseitige Baumreihen gemäß § 27 Landesnaturschutzgesetz sowie Gehölze im Sinne des § 20 Landesnaturschutzgesetz.
- (5) Weitergehende Schutzvorschriften des Naturschutzrechts bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

### § 2 – Schutzzweck

Der besondere Schutz von Bäumen ist

1. wegen ihrer Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für das Kleinklima und die Luftreinigung, als Lebensraum für zahlreiche geschützte und gefährdete Tierarten,
2. zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich.

### § 3 – Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, ihre Gestalt oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen.
- (2) Als Schädigung im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere nachhaltige Störungen des Wurzelbereiches durch folgende Maßnahmen anzusehen:
  1. Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen Wasser undurchlässigen Decke,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen,
  3. Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen könnten,
  4. Lagern, Anschütten und Zuführen von schädigenden Stoffen insbesondere von Ölen, Säuren, Laugen und Düngemitteln sowie von Streusalzen mit Ausnahme der Ausbringung durch den Straßenwintendienst,
  5. Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  6. Unsachgemäße Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,

7. Schädigungen durch Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes.

Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt die Bodenoberfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich andertalhalb Meter, bei Säulenform zuzüglich des vierfachen Kronendurchmessers nach allen Seiten.

- (3) Als Schädigung des Stamm- und Kronenbereiches von Bäumen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch:
  1. die erhebliche Beschädigung des Stammes, der Rinde oder der Äste bei der Pflege der Straßenbänke oder anderen Pflege- und Baumaßnahmen,
  2. das Anlegen von offenen Feuern auf der Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich fünf Metern,
  3. das Einschlagen von Nägeln oder anderen Fremdkörpern und Befestigungen von Werbeanlagen und Hinweistafeln,
  4. die Beschädigung der Rinde durch mechanische Einwirkungen.
- (4) Eine verbotene Handlung liegt auch vor, wenn bei Baumaßnahmen gegen Bestimmungen anerkannter und allgemein geltender Richtlinien, wie der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der RAS LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ in der jeweiligen geltenden Fassung, verstoßen wird.
- (5) Die Verbote des Absatzes 1 beziehen sich nicht auf:
  1. übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
  2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Sie sind dem Bürgermeister der Gemeinde Blankensee im Nachhinein unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann nachträgliche Auflagen festlegen.

### § 4 – Pflege-, Erhaltung- und Schutzmaßnahmen

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume in gepflegtem Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige fachgerechte Pflege- und Schutzmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dabei ist auf wild lebende Tiere Rücksicht zu nehmen (Vogelbruten, Fledermausquartiere, Insektenvorkommen wie z. B. Hornissen, Großer Eichenbock). Beim Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten sind die Pflegearbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die speziellen Regelungen des Artenschutzrechtes sind zu beachten.
- (2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Insbesondere können solche Maßnahmen angeordnet werden, wenn die Schutzobjekte durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet sind.
- (3) Folgende Maßnahme bedürfen ungeachtet des § 5 nur einer Anzeige an den Bürgermeister der Gemein-

de Blankensee, wenn die über übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen:

1. die Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Starkstromleitungen, wenn sie für deren sicheren Betrieb notwendig ist,
2. die Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Fernmeldelinien, wenn sie zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich ist,
3. die Sicherung des schadlosen Wasserabflusses in Gewässern sowie die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Zustandes wasserwirtschaftlicher Anlagen.

Die Anzeige muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben, insbesondere zu Ort, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahme enthalten.

Der Bürgermeister kann Auflagen erteilen, wenn der Schutzzweck der Satzung beeinträchtigt wird.

### § 5 – Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind,
  4. geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
  5. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume für die gemeinhin dort praktizierten Tätigkeiten während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
  6. die Beseitigung geschützter Gehölze aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  7. zur Pflege und Entwicklung von wertvollen Gehölzen unter Berücksichtigung der ökologischen Wirkungen eine Auflichtung des Bestandes erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten nach § 3 können auf Antrag in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn
  1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzgesetzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohles die Befreiung erfordern.

### § 6 – Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Gemeinde Blankensee bzw. bei der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. Dabei ist auch der verbleibende Gehölzbestand in einem Radius von 25 m einzureichen. Der Antrag soll alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben, auch zum Standort der Gehölze, enthalten. Insbesondere sind Angaben zu Art und Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden) des geschützten Baumes erforderlich.
- (2) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis sowie Dritte, soweit sie die Durchsetzung eigener Rechte geltend machen können.
- (3) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Blankensee. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

### § 7 – Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzung

- (1) Die Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme oder Befreiung soll dem Antragsteller insbesondere auferlegt werden, Gehölze bestimmter Art und Größe grundsätzlich objektbezogen, das heißt auf dem Grundstück, worauf sich die beantragte Ausnahme bzw. Befreiung bezieht, als Ausgleich und Ersatz für entfernte Schutzobjekte zu pflanzen und zu erhalten. Sollte das vom Antragsteller nicht gewollt bzw. aus Platzmangel nicht möglich sein, sind dem Antragsteller vom Bürgermeister andere Standorte und vorrangig öffentliche Grundstücke zuzuweisen.
- (3) Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang, dem Vitalitätszustand und der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktion des geschützten Baumes.  
Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:  
Bei 30 bis 100 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu 2 Ersatzbäume, bei über 100 bis 150 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu 3 Ersatzbäume, bei über 150 bis 200 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu 4 Ersatzbäume und bei über 200 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu 5 Ersatzbäume mit mindestens 12-14 Zentimetern Stammumfang zu pflanzen.  
Der Umfang der Ersatzpflanzung muss angemessen und zumutbar sein.
- (4) Die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Arten auszuführen. Zur Neupflanzung ist ausschließlich Baumschulware zu verwenden. Innerhalb der Ortslagen kann der Bürgermeister die Ersatzpflanzung mit nichtheimischen Laubgehölzen anerkennen. Die Verpflichtung zur Ausgleichs- und Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Aus-

gleichs- und Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Pflanzung und Pflege voraus. Sollte während der zweijährigen Entwicklungspflege an der geleisteten Ersatzpflanzung ein Schaden durch Dritte verursacht werden, ist nicht der zum Ausgleich Verpflichtete, sondern der für den Schaden Verantwortliche zur Schadensregulierung heranzuziehen.

- (5) Der Antragsteller kann die Ausgleichs- und Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages (Ausgleichszahlung) an die Gemeinde Blankensee abwenden, wenn die Ausgleichs- und Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück nicht möglich ist oder in absehbarer Zeit wieder zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde. In diesem Fall setzt der Bürgermeister die Ausgleichszahlung entsprechend der zu fordernden Ausgleichs- und Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller seine Verpflichtung nach § 7 Absatz 2 und 3 nicht erfüllt.

Bei der Bemessung der Ausgleichszahlung werden die Beschaffungskosten der Ersatzpflanzungen und eine Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale in Höhe von 30 % der Nettoerwerbskosten berücksichtigt. Zur Ermittlung des Betrages der Ausgleichszahlung sind durch den Bürgermeister für jedes Kalenderjahr drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen.

Die Höhe der Ausgleichszahlung muss angemessen und zumutbar sein.

- (6) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlungsaufgabe sind zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken durch die Gemeinde Blankensee, für die Gewährung von Zuschüssen an Dritte für eine Neupflanzung oder für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gemeindegebiet zu verwenden. Pflanzungen und Naturschutzmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach der Geldeinnahme ausführen zu lassen.

#### § 8 – Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 3 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder diese Handlung durch Dritte vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 auf eigene Kosten Ausgleich und Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein durchsetzbarer Schadensersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen des Absatzes 1.
- (3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Absatzes 1 nicht verantwortlich oder steht ihm ein Schadensersatzanspruch nicht zu, hat er es zu dulden, wenn der Bürgermeister Maßnahmen zu Folgebeseitigung nach Maßgabe von Absatz 1 ergreift.

#### § 9 – Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Blankensee zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Gebiet der Gemarkung Blankensee nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

#### § 10 – Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Blankensee sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug vorliegt, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

#### § 11 – Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

#### § 12 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Ziffer 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 4, Absatz 3 Ziffer 1 bis 4 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihr Wachstum beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
  2. seinen Verpflichtungen nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht nachkommt,
  3. eine Anzeige nach § 4 Absatz 3 unterlässt oder Freihaltungsmaßnahmen vor Ablauf der Frist nach Eingang der Anzeige durchführt,
  4. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung oder im Rahmen der Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 3 nicht erfüllt,
  5. eine Anzeige nach § 3 Absatz 5 Ziffer 2 unterlässt,
  6. seinen Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 70 Absatz 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz.

#### § 13 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Blankensee, den 19.04.2021



Müller  
Bürgermeister





## Bekanntmachung der Gemeinde Blankensee

### Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Blankensee“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankensee hat in ihrer Sitzung am 14.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Blankensee“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgegeben.

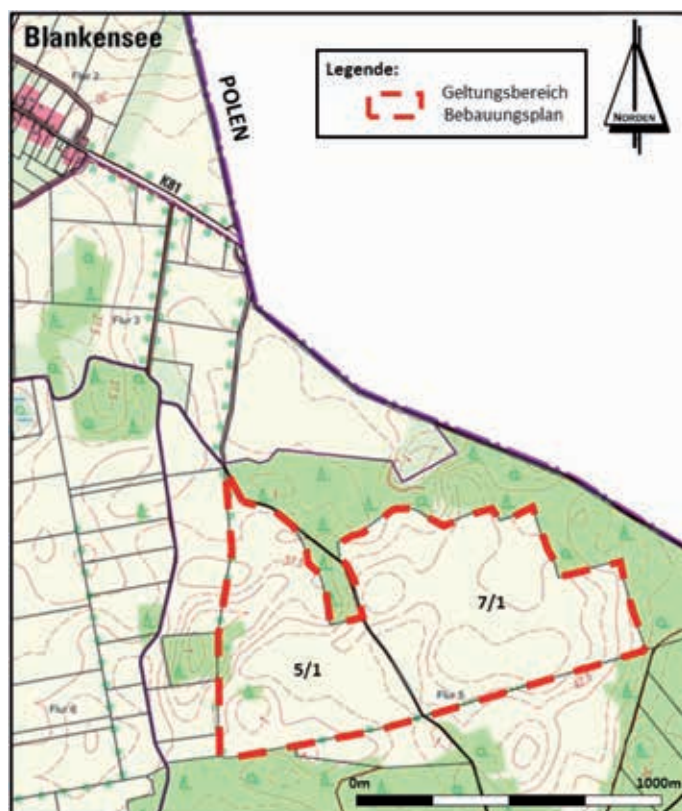
Das Plangebiet befindet sich auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen süd-östlich der Ortslage Blankensee. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von 80 Hektar die Flurstücke 5/1 und 7/1 in der Flur 5 in der Gemarkung Blankensee. Er ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Flächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen, Erschließungsflächen und möglicher Speichersysteme. Mit der beschlossenen Bebauungsplanung gewährleistet die Gemeinde eine vor allem geordnete und nachhaltige energie- und klimapolitische Entwicklung im Gemeindegebiet und trägt damit dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und fortzuentwickeln. Die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist somit gewährleistet.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Normalverfahren (zweistufiges Verfahren) mit einer Umweltprüfung in einem Umweltbericht. Durch eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Nach Erstellen des Vorentwurfes erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie



die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Blankensee, den 16.04.2021

Müller  
Bürgermeister



## Abfuhrtermine – Mai 2021

### Blaue Tonne

- 07.05. Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow
- 12.05. Boock, Dorotheenwalde, Lünsche Berge, Rothenklempenow, Theerofen
- 11.05. Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Plöwen, Remelkoppel
- 27.05. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Retzin, Sommersdorf, Wollin
- 12.05. Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
- 21.05. Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hinterfelde, Hohenfelde, Krackow, Linken, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streithof, Wilhelmshof
- 10.05. Gorkow, Löcknitz
- 15.05. Glashütte

### Gelber Sack

- 19.05. Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
- 20.05. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow
- 21.05. Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
- 05./27.05. Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünsche Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen
- 06./28.05. Gorkow, Löcknitz
- 15.05. Bergholz, Rossow, Wetzenow

## WIR GRATULIEREN DEN JUBILAREN IM MAI 2021

### 95. Geburtstag

Fuhrmann, Erna	18.05.1926	Penkun
Marquardt, Ilse	27.05.1931	Löcknitz
Bolowski, Kurt	28.05.1931	Löcknitz
Knaack, Christel	30.05.1931	Löcknitz

### 90. Geburtstag

Baar, Eveline	01.05.1931	Löcknitz
Guschlbauer, Ingeborg	08.05.1931	Rothenklempenow OT Glashütte
Bröcker, Horst	10.05.1931	Plöwen
Rückheim, Anna	15.05.1931	Penkun
Poley, Erwin	16.05.1931	Penkun

### 85. Geburtstag

Ladenthin, Erna	01.05.1936	Ramin
Zagler, Elvira	09.05.1936	Rothenklempenow OT Grünhof
Zimmermann, Margit	10.05.1936	Nadrensee
Pirrwitz, Georg	15.05.1936	Penkun
Wittrin, Ursula	15.05.1936	Rothenklempenow OT Glashütte
Kraatz, Ilse Asta Christa	18.05.1936	Löcknitz

### 80. Geburtstag

Schupke, Joachim	08.05.1941	Penkun OT Büssow
Gill, Renate	09.05.1941	Penkun OT Friedefeld
Bartell, Brigitte	13.05.1941	Krackow
Voß, Klaus	15.05.1941	Löcknitz
Ballenthin, Dietrich	17.05.1941	Grambow

### 80. Geburtstag

Wiese, Lucie	17.05.1941	Penkun OT Büssow
Kujath, Dieter	22.05.1941	Löcknitz
Wicher, Horst	29.05.1941	Löcknitz
Biskup, Ursula	31.05.1941	Grambow OT Ladenthin

### 75. Geburtstag

Gurr, Peter	20.05.1946	Löcknitz
Rechtalski, Harri	28.05.1946	Boock

### 70. Geburtstag

Bettac, Brigitte	01.05.1951	Rossov
Weihshuber, Norbert	07.05.1951	Blankensee OT Pampow
Schubert, Joachim	09.05.1951	Rothenklempenow OT Mewegen
Null, Wolfgang	10.05.1951	Glasow
Sawadsky, Brigitte	10.05.1951	Löcknitz
Samson, Ewa	11.05.1951	Blankensee
Wendt, Richard	15.05.1951	Penkun OT Grünz
Hellmich, Karlheinz	16.05.1951	Löcknitz
Baier, Jürgen	17.05.1951	Löcknitz
Zastrow, Hermann	20.05.1951	Penkun OT Friedefeld
Döbler, Klaus-Dieter	20.05.1951	Rossov
Käding, Sonja	23.05.1951	Boock
Manthe, Hartmut	23.05.1951	Plöwen
Graßmann, Lothar	25.05.1951	Krackow OT Battinsthal
Sanow, Wolfgang	27.05.1951	Plöwen
Fetter, Reinhard	28.05.1951	Nadrensee OT Pomellen
Dulder, Herbert	30.05.1951	Grambow OT Neu-Grambow

Aufgrund § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Bürger, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages nicht einverstanden sind, Widerspruch im Einwohnermeldeamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz einlegen müssen. Auch weisen wir darauf hin, dass nicht alle Daten der Eheschließungen, auch wenn diese im Amtsbereich geschlossen wurden, beim Meldeamt erfasst sind. Sollten Sie in nächster Zeit ein Ehejubiläum haben (50., 60. und alle weiteren fünf Jahre) und eine Gratulation durch den Bürgermeister wünschen, bitte wir Sie, dies mindestens 12 Wochen im Voraus im Einwohnermeldeamt mit Eheurkunde anzuzeigen. Aus diesem Grunde ist bei jeder Neubearbeitung von Ausweisdokumenten auch die Eheurkunde im Meldeamt vorzulegen.

## HISTORISCH

### *Das Preußen-Miliär entdeckt die Eisenbahn*

#### *Bahnbau und Einspruchsvorbehalt*

#### *bis zur 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts (Teil II)*

Eine Abteilung bestand aus (zivile Komponente) einem Regierungs-Baumeister, zwei Eisenbahn-Baumeistern sieben Bahn-Meistern, zwei Maschinen-Werkmeistern und (militärische Komponente) einem Leutnant, vier Unteroffizieren, sechs Gefreiten, 39 Pionieren, einem Feldwebel, drei Trainsoldaten und einem zweispännigen Packwagen. Aus dem Krieg von 1866 zog man, bezüglich der Eisenbahn, bestimmte Schlussfolgerungen. Eine Kommission befasste sich zum Beispiel mit der Fragen ob die Eisenbahnen an der Landesgrenze im Kriegsfall gesperrt werden müssten. Am 22. Dezember 1868 bestätigte der preußische König Wilhelm ein diesbezügliches Pamphlet, in dem es hieß: „Bei Grenz-Eisenbahnen, die, ohne eine preußische Fes-

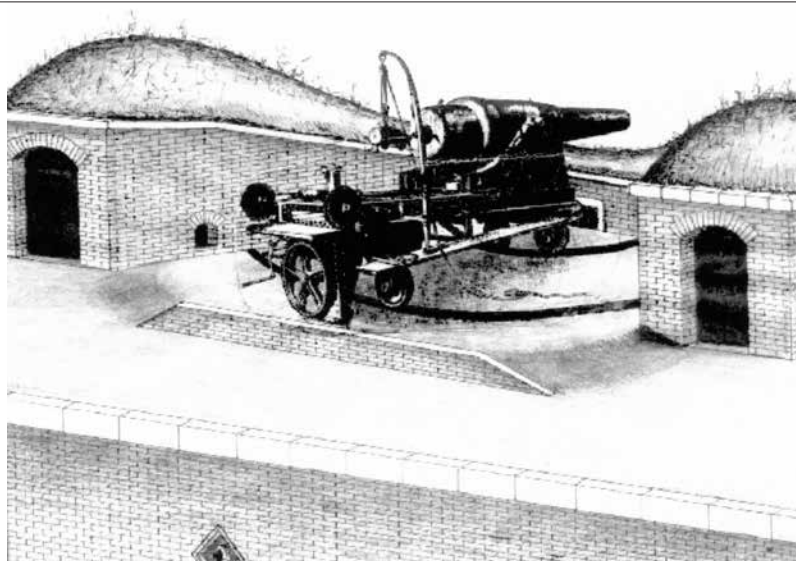
tung zu berühren, ein ausländisches mit dem vaterländischen in Verbindung setzen, kann von der Anlage eines Forts zur Sperrung abgesehen werden, wenn diese in ihrem Traktus ein größeres Bauwerk enthält, dessen Sprengung eine mehrwöchige Unterbrechung der Bahn unbedingt zur Folge hat.“ Wenn man so will war auch Pasewalk, seit der Herstellung der Eisenbahnverbindung nach Mecklenburg-Strelitz 1867 „Grenzbahnhof“, auch wenn es sehr unwahrscheinlich war, dass aus dieser Richtung Gefahr drohte. Mitgeschrieben an diesem Papier hat ein Pasewalker, Georg Arnold Karl von Kameke. Er wurde am 14. Juli 1817 in der Ueckerstadt geboren, als Sohn des Kommandeurs des Kürassierregiments „Königin“ (Pommersches Nr.2). Er gehörte bis 1861 dem Ingenieurkorps an (von 1858 an Chef der Abteilung für das Ingenieurwesen im preußischen Kriegsministerium) und wurde 1861 zum Oberst befördert. Nach verschiedenen Truppenverwendungen ging er 1867

wieder ins Ingenieurkorps zurück und wurde noch im gleichen Jahre interimistisch mit der Leitung der General-Inspektion des preußischen Ingenieurkorps beauftragt. Er machte sich verdient bei der kademäßigen Begutachtung und Feststellung der Eignung für das Ingenieurkorps. Von Kameke, der sich auch mit Strukturproblemen der Pioniertruppe beschäftigte, schlug u.a. vor die 4. Kompanie der Pionierbataillone grundsätzlich als Eisenbahn-Truppe einzusetzen. Nach seinen Vorstellungen sollte diese Kompanie (eigentlich die Mineur-Kompanie) den Friedensstamm der Eisenbahner in sich aufnehmen. Allerdings wurde dieser Vorschlag 1869 abgelehnt. Zur Bildung von ständigen Eisenbahn-Truppen kam es erst 1871, als auch in Friedenszeiten ein Eisenbahnbataillon in den Etat eingestellt wurde. Das geschah mit zutun von General Kameke, der ab 1871 wirklicher Chef des Ingenieurkorps und Generalinspekteur der Festungen wurde. Nach der Organisation des Deutschen Kaiserreiches war von Kameke Mitglied des Ausschusses für das Landheer und die Festungen im Bundesrat und war von 1873 bis 3. März 1883 als Nachfolger Roons Kriegsminister, In seine Amtszeit fiel auch der Bau der Eisenbahn von Ducherow nach Swinemünde (heute poln. Świnoujście). Die Bahn musste die Peene queren und es wurden verschiedene Varianten für den Bau dieser Eisenbahnbrücke erwogen. Durchsetzen konnte sich

das Projekt eine Drehbrücke mit fünf festen Überbauten. Als die gesamte Brücke 1875 fertig war und 1876 die offizielle Eröffnungsfahrt stattfand hatten die Erbauer dieser neuen Eisenbahnlinie auch den Einwänden der Festungsinspektion Danzig genüge getan. Schließlich endete die Bahn in einer Festungsstadt. Die Festung Swinemünde wurde von 1874 bis 1880 mit Verstärkungsbauten versehen. In der Zeit von 1875-1877 war Oberst Graf zu Isenburg-Bündingen und Philipps-Eich Kommandant der Festung Swinemünde, die nach Aufhebung des Festungsstatus von Stettin 1873 (per Staatsgesetz) der einzige feste Platz an Swine, Peene und Odermündung war. Diese Importanz als Festung unterstreicht auch die Bezeichnung der damaligen Karniner Eisenbahnbrücke als „fortifizierter Brückenbau“ (engl. to fortify). Einem möglichen Gegner sollte die Nutzung der Brücke verwehrt werden und das Bauwerk, wenn notwendig, militärisch fachmännisch, niedergelegt werden können. Einer der Nutzer der Brücke war übrigens Kaiser Wilhelm II., der mit dem Extrazug und entsprechendem militärischen Aufwand, über die Brücke nach Swinemünde fuhr und dort kaiserliche Yacht „Hohenzollern“ bestieg.

Dietrich Mevius  
(Bilder: Archiv Mevius)

*Solche 21-cm-Ringkanonen kamen nach dem Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 in der Festung Swinemünde zur Aufstellung. Von 1874-1880 fanden Verstärkungsarbeiten der preußischen Küstenbefestigungen statt.*



*Der Bau der Karniner Eisenbahnbrücke 1874-1875 wurde maßgeblich durch die Festungsinspektion Danzig beeinflusst. Die Nähe der Festung Swinemünde forderte ihren Tribut beim Bau und der Konstruktion der, zuerst (bis 1908) nur mit einem Gleis belegten, 360 Meter langen, Drehbrücke. Gut zu erkennen sind die gemauerten Türme und die ebenfalls massiv gemauerten Toraufbauten. Die Eisenbahnbrücke (An- und Abfahrt mitgerechnet 1,4 km lang) war damit fortifiziert.*



**BESTATTUNGSHAUS SALOMON**  
 Erreichbar Tag und Nacht  
 (auch an Sonn- und Feiertagen)



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbunungen • Wohnungsaufösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestr. 87, 17321 Löcknitz  
 Telefon: 039754 20252  
 www.bestattungshaus-salomon.de

*Begrenzt ist das Leben,  
 doch unendlich die Erinnerung.*



## Erich Kruse

Vielen Dank allen,  
 die sich in stiller Trauer  
 mit uns verbunden fühlten.

Meine Kinder und ich waren tief bewegt  
 von den vielen Beileidsbekundungen,  
 die auf vielfältiger Weise zum Ausdruck  
 gebracht wurden. Es hat uns sehr berührt  
 und Trost gespendet.

**Kornelia Kruse und Kinder**

Löcknitz, im März 2021

**Danksagung**

*Traurig, ihn verloren zu haben,  
 erleichtert, ihn erlöst zu wissen,  
 dankbar, mit ihm gelebt zu haben.*



## Lothar Lehrmann

*Wir bedanken uns von ganzem Herzen bei allen,  
 die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten  
 und ihre liebevolle Anteilnahme auf so vielfältige  
 Weise zum Ausdruck brachten.*


*Ein besonderer Dank gilt  
 dem Bestattungshaus Salomon,  
 den Pflegekräften des Cura Seniorencentrums,  
 dem Hausarzt Herrn Dipl. med. Franzen und  
 dem Blumenparadies Petra Drews.*

*Im Namen aller Angehörigen  
**Rosemarie Lehrmann und  
 Tochter Judith mit Familie***

*Löcknitz, im April 2021*

**Danksagung**

## Editha Neumann geb. Pautsch



Allen, die sich in stiller Trauer  
 mit uns verbunden fühlten  
 und ihre Anteilnahme  
 bekundeten, spreche ich  
 im Namen der Familie  
 meinen herzlichen Dank aus.

Besonderer Dank gilt der  
 Tagespflege „Ahornblatt“ Brundhild Hahn Penkun,  
 dem Sportverein Grün-Weiß Nadrensee und  
 dem Bestattungshaus W. Schmidt & Sohn,  
 Inh. L. Schirmann Bad Freieiwalde.

Krackow, im März 2021                      Andreas Pautsch

Ob ein letzter Gruß oder eine Danksagung für die aufrichtige Anteilnahme,  
 wir beraten Sie gern.

Eine private Traueranzeige in dieser Größe kostet  
 85,- EUR (Format: 185 mm x 65 mm).



**Anzeigenannahme:**  
 Schibri-Verlag • Martina Goth  
 Tel.: 039753/22757 • Fax: 22583  
 E-Mail: goth@schibri.de

*Liebe und Erinnerung bleiben  
und lassen uns dankbar zurückschauen  
auf die gemeinsam verbrachte Zeit.*

## Wolfgang Giese



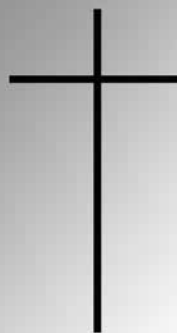
*Danke an alle, die ihre  
Anteilnahme in so vielfältiger  
Weise zum Ausdruck brachten  
sowie an alle, die ihn auf  
den letzten Weg begleiteten.*

*Besonderer Dank gilt  
dem Bestattungshaus Salomon,  
Herrn Pfarrer Kischkewitz  
für die tröstenden Worte und  
dem Blumenparadies Petra Drews.*

*Im Namen aller Angehörigen  
Gerda Giese als Mutter  
mit Familie*

*Boock, im März 2021*

*Aus unserem Leben bist du gegangen.  
In unserem Herzen wirst du bleiben.*



## Danksagung

Wir möchten uns von ganzem Herzen bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten bedanken, die sich in der Stunde des Abschieds von

## Erika Stegemann geb. Krause

in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Pastor Jehsert für die tröstenden Worte. Ein Dank gilt auch Pastor Riedel, dem Bestattungshaus Brüssow, der Gärtnerei Ehrke, den Schwestern des DRK-Pflegedienstes Penkun und dem Team der Inneren 1 im Krankenhaus Prenzlau.

**Im Namen der Angehörigen**  
Günter Krause

Penkun, im Februar 2021

## Herzlichen Dank

*Überwältigt von der zahlreichen Anteilnahme danken wir allen,  
mit denen wir Trauer und Erinnerungen an meinem lieben Ehemann,  
unserem lieben Vater und Opa*



## Martin Mochow

† 17. März 2021

*teilen konnten. Für die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben,  
die stillen Umarmungen und zahlreichen Zuwendungen sagen wir von  
ganzem Herzen Danke.*

*Es ist uns ein großer Trost zu wissen, wie geachtet und beliebt er  
bei Freunden und Bekannten, Kollegen und Geschäftspartnern war.*

*Ein besonderer Dank gilt dem Pastorenehepaar Warnke,  
dem Bestattungshaus Salomon und dem Blumenparadies Drews  
für die Begleitung auf seinem letzten Weg.*

**Iris, Matthias mit Judith, Christin, Amelia, Vincent**

*Löcknitz, im April 2021*



*Und immer sind da Spuren deines Lebens,  
Gedanken, Bilder und Augenblicke.  
Sie werden uns an dich erinnern,  
uns glücklich und traurig machen  
dich nie vergessen lassen.*



## **Gerda Arndt**

*Wir bedanken uns bei allen Verwandten, Freunden und  
Bekanntem, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden  
fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise  
zum Ausdruck brachten.*

*Ein besonderer Dank gilt dem Pflegedienst B. Hahn  
für die jahrelange liebevolle Betreuung,  
der Rednerin Frau Schaldach für ihre tröstenden Worte,  
dem Bestattungshaus Salomon und  
dem Blumenparadies P. Drews.*

*Im Namen aller Angehörigen  
Waltraud Ehmke und Heidi Albrecht*

*Grambow, im März 2021*

## DANKSAGUNG



Allen, die sich in stiller Trauer  
mit uns verbunden fühlten und  
ihre liebevolle Anteilnahme auf  
so vielfältige Art zum Ausdruck  
brachten, danken wir von Herzen.

## Erhard Stahlkopf

Dank sagen möchten wir dem  
NORDLAND Bestattungshaus  
und Herrn Pastor Warnke  
für seine einfühlsamen Worte  
in der Abschiedsstunde.

Du bleibst in unseren Herzen.

Im Namen der Familie  
Brunhilde Stahlkopf

Löcknitz, im März 2021

*Musste dich gehen lassen und konnte nichts tun,  
still und ohne Schmerz,  
hoffe ich, kannst du nun ruh'n.  
Wenn tausend Sterne am Himmel stehen,  
schau hinauf du kannst sie sehen,  
der Hellste, das bin ich, schau hinauf und denk an mich.*

*Für die erwiesene Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldspenden  
zum Abschied meines lieben Mannes und unseres lieben Vaters*

## **Werner Reinke**

*bedanken wir uns auf diesem Wege bei allen, die uns in der schweren Stunde des Abschieds beigestanden haben.*

*Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Salomon, der Hausgemeinschaft Ernst-Thälmann-Straße 9 a,  
dem Blumenparadies Petra Drews und dem Pfarrer Herrn Warnke.*

*Im Namen aller Angehörigen  
Gisela Reinke und Kinder*

*Löcknitz, im März 2021*



## VERANSTALTUNGEN – VEREINE – VERBÄNDE

### Termine Gottesdienste

#### Evangelische Kirche Boock

02.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Kirche
05.05.	19.30 Uhr	Bibelabend, Boock Pfarrhaus
09.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
13.05.	10.00 Uhr	Himmelfahrt, Wilhelmshof Open Air
16.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Kirche
23.05.	14.00 Uhr	Pfingstsonntag, Konfirmation mit Abendmahl, Mewegen Kirche
30.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Kirche

Pfarrer Hans-M. Kischkewitz, Tel. 039754/20880

#### Evangelische Kirchengemeinde Penkun

02.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst in der Stadtkirche Penkun
	14.30 Uhr	Gottesdienst in der Kirche Sommersdorf
	17.00 Uhr	Gottesdienst in der Kirche Wollin
	19.00 Uhr	Gottesdienst in der Kirche Grünz
09.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst in der Stadtkirche Penkun
13.05.	10.00 Uhr	Christi Himmelfahrt, Gottesdienst in der Stadtkirche Penkun
	14.00 Uhr	Orgelvesper in der Kirche Wollin
	17.00 Uhr	Christi Himmelfahrt, Gottesdienst in der Kirche Sommersdorf
	19.00 Uhr	Christi Himmelfahrt, Gottesdienst in der Kirche Grünz
16.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst in der Stadtkirche Penkun
22.05.	10.00 Uhr	Pfingstsonntag, Konfirmation in der Kirche Wollin
	14.00 Uhr	Pfingstsonntag, Konfirmation in der Kirche Storkow
	19.00 Uhr	Pfingstsonntag, Gottesdienst in der Kirche Grünz (alle Gottesdienste mit Abendmahl)
23.05.	10.00 Uhr	Pfingstsonntag, Konfirmation in der Kirche Sommersdorf
	14.00 Uhr	Pfingstsonntag, Konfirmation in der Stadtkirche Penkun (alle Gottesdienste mit Abendmahl)
24.05.	10.00 Uhr	Pfingstmontag, Gottesdienst mit Taufe in der Stadtkirche Penkun
30.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst in der Stadtkirche Penkun

Pastor Bernhard Riedel, Tel. 039751/60361

### Club der deutsch-französischen Freundschaft

Wir hoffen, dass alle Mitglieder und Freunde des Clubs ein frohes Osterfest sowie einen fleißigen Osterhasen erlebt haben. Am Ostersonntag hatten wir auch Glück mit dem Wetter, sodass man verschiedene Aktivitäten draußen betreiben konnte. Ansonsten gibt es zur vorherrschenden Situation nichts was anders zu berichten wäre. Es geht und geht nicht vorwärts.

Wie wir aus Fors erfahren haben, ist ein Ehepaar aus den Kreisen des Clubs schwer an Corona erkrankt. Wir haben hierzu unsere Genesungswünsche übermittelt und hoffen, dass es gut ausgeht. Sonst geht es in Fors allen gut. Die



strengen Regelungen und Schutzmaßnahmen machen aber den Franzosen ganz schön zu schaffen. Das Befolgen ist auch in Frankreich und aus Informationen in Fors eine Wanderung am Rande der Legalität. Alles sehnt sich nach Besserungen und dem normalen Leben. So wie überall auf der Welt.

Die Reise 2021 nach Fors ist das derzeitige Thema. Unsererseits mussten wir hier reagieren und haben zur weiteren Vorbereitung für das Jahr 2022 den nachfolgenden Brief verfasst. Den Inhalt hier mal zur Kenntnisnahme:

„Reise 2021 Penkun nach Fors – 7. bis zum 17. Juli 2021

*Liebe Freunde in Fors,  
das Herz „schreit“ JA. Der Verstand vermutet Ja-ein.  
Was wird es werden?*

*Erneut stehen wir auf Grund der vorherrschenden Situation vor der Problematik – Pandemie und Reisen. Vor einem Jahr kam von Euch die Nachricht, dass die Reise im Jahre 2021 ‚nachgeholt‘ werden kann. Ja, die Vorfreude war sehr groß. Nun schauen wir auf die Geschehnisse in Deutschland, Frankreich und weltweit. Was wird es werden? Wie werden wir reisen können, wenn überhaupt?*

*Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass wenn es möglich werden kann, es nur über die Situation – Impfstatus – gehen wird. Das heißt, Impfnachweis wird essenziell. Sicherlich wird es dazu noch die Variante ‚Testen‘ geben. Somit wäre dann zu mindestens aus unserer Sicht eine Reise möglich. Jedoch wird es nicht für Alle möglich sein, die Impfung bekommen zu haben. Der derzeitige Status über die Impfzentren ist eigentlich katastrophal. Inwieweit die Hausarztpraxen hier dann die ‚Lücke‘ schließen können, steht noch in den Sternen. Problematisch ist dazu auch die Thematik der Reise selbst. Werden wir einreisen können? Wie organisieren wir die Übernachtungen insgesamt? Können wir über Brüssel oder Straßburg fahren können? Was erwartet uns in Hinsicht auf Quarantäne? ... und so weiter.*

*Also haben wir hier zum Zeitpunkt dazu nur eine Entscheidung zu treffen. Diese schmerzt uns sehr. Aber aus Penkun kommt für 2021 ein Nein. Entschuldigung an alle unsere Freunde in Fors und auch an die potenziellen Reisenden aus unseren Reihen. Aber die Gesundheit aller geht vor. Weiterhin müssen wir uns zum Reisezeitpunkt auch den jeweiligen nationalen Bestimmungen beugen und diese*

sind derzeit nicht kalkulierbar. Die eigentliche Hoffnung auf Lockerungen im Sommer 2021 sind nicht haltbar. Was uns bleibt ist die Orientierung auf 2022. Getreu unserem Prozedere, wären unsere Freunde ja dann zu Besuch in Penkun. Wenn jedoch über die EU die Zusage kommt, dass die Förderung für eine Reise der Penkuner nach Fors weitergegeben bzw. für 2022 bestätigt wird, wäre es ein Argument für die Reise. Das wäre durch Fors abzuklären.

Ja liebe Freunde, wie seht Ihr die gesamte Situation? Was ist Eure Meinung zur Absage und auch der Orientierung auf 2022. Wenn Ihr die Freigabe der Förderung nicht erhalten solltet, wäre ja dann Eure Reise nach Penkun im Plan.

Wir bitten Euch um Besprechung und dann um die Antwort. Gerne können wir es auch in einem Telefonat oder einer Videokonferenz gestalten.

Bis dahin bleibt weiterhin gesund. Bei uns in Penkun, haben wir zwar auch Corona Vorfälle und positive Testungen, aber extreme Ausgänge dieser Erkrankungen sind bis dato zum Glück ausgeblieben.

K. Prignitz, Präsidentin

Im Auftrag des Clubs der deutsch-französischen Freundschaft Penkun – Fors“

In unserem Vereinsleben hat sich bis dato nichts weiter ereignet. Im Hintergrund laufen die Absprachen und Bearbeitungen über Telefonate und dem digitalen Austausch. Derzeitig nicht anders machbar. Die letzten runden Geburtstage betrafen Frau Dr. Weirich und Herrn Ganzke, denen wir unsere Glückwünsche übermittelt haben. Auch hier bleiben nur die Kontakte auf Abstand. Die gemütlichen Dinge, welche auch Bestandteil sozialer Kompetenz sind, fallen alle weg. Sehnsüchte wachsen und sorgen für trübe Stimmungen. Was bleibt ist die Hoffnung für die Zukunft. Wir hoffen dann demnächst was zur Reise aufzeigen zu können. Bis dahin wünschen wir Allen beste Gesundheit.

R. Buchholz

Im Auftrage des Vorstandes

### **Viele Gäste buchen online und suchen Qualität**

(US) Sie haben ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung und möchten eine höhere Auslastung? Der Tourismusverein „Stettiner Haff“ e.V. steht den Vermietern gern zur Seite. Das genutzte Buchungssystem ist mit vielen Buchungsportalen verbunden, so wird eine große Reichweite garantiert. Keine Bange, es müssen nicht separate Kalender geführt werden. Mit dem berühmten „ein Klick“ wird die Unterkunft bei Buchung gesperrt und alle Beteiligten erhalten per Mail eine Buchungsbestätigung. Viele Feriendomizile weisen einen hohen Standard aus und es den Gästen an fast nichts fehlt. Zeigen Sie diese Qualität und lassen Ihr Ferienhaus oder die Ferienwohnung nach den Kriterien des Deutschen Tourismusverbandes klassifizieren. Nutzen Sie die Vorsaison und sprechen Sie uns an. Wir sind gern für Sie da. Kontakt: 039771/28485 oder service@urlaub-am-stettiner-haff.de

### **Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!**

Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?

Sie schaffen nicht mehr alles alleine?

Vielen gerade älteren Menschen konnten wir schon helfen. Wir erledigen für Sie alle Formalitäten.

Seit 26 Jahren sind wir in Ihrer Region erfolgreich tätig.

Neben unserer deutschen Kundschaft haben wir in den letzten 9 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es uns immer sichere Verträge abzuschließen. Vertrauen zahlt sich aus!

**HORN**  
IMMOBILIEN

*Ihr Familienmakler seit 1993!*

**Löcknitz, Chausseestraße 24**  
039754-1 89 65 8  
www.horn-immo.de

Ihr Servicebüro  
in Löcknitz!



### **Beratungsstelle für Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige**

*Teilhabeberatung unterstützt in schwierigen Zeiten!*

Sie sind beeinträchtigt, chronisch krank und auf Grund der aktuellen Situation besorgt?

Wir beraten Sie *kostenlos* zu den Sozialleistungen der Leistungsträger. Zum Beispiel:

- Arbeit, (Aus-)Bildung, Beruf, Erwerbsminderung
- Gesundheit, Rehabilitation, Hilfsmittel, Schwerbehindertenausweis
- Mobilität, Wohnen, soziale Kontakte, Freizeit
- Persönliches Budget, Assistenzleistungen, ...

Wir helfen und unterstützen bei Beantragungen von Leistungen! Wir beraten Sie:

- am Telefon
- per Mail oder Brief
- in der persönlichen Beratung in Torgelow, Pasewalk, Strasburg, Ueckermünde und bei begründetem Bedarf auch aufsuchend unter geltenden Hygienebestimmungen

Keine Rechtsberatung in Widerspruchs- und Klageverfahren!

**Wichtig!!! Bitte vereinbaren Sie einen Termin!**

Tel.: 03976/2802 500 und 0151/22181146

Mail: eutb-vg@volkssolidaritaet.de



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages





**Interkulturelle Woche 2021**

Der Präventionsrat des Amtes Löcknitz-Penkun möchte Sie herzlich einladen, sich an der Interkulturellen Woche zu beteiligen. Diese findet 2021 bundesweit vom 26. September bis 3. Oktober 2021 statt. Das Motto der IKW 2021 lautet #offen geht. Wir würden uns freuen, wenn sie oder ihr Verein sich im Amt Löcknitz-Penkun mit einem (kleinen) Beitrag einbringen.

Es muss keine große Veranstaltung sein, mit der Sie sich beteiligen können, bereits kleine Angebote bereichern das Programm und zeigen die Vielfalt unseres Amtes. Es kann ein deutsch-polnische Vorführung, eine Ausstellung, ein Film oder ein Probetraining im Sportverein sein. Die geplanten Veranstaltungen werden auf Plakaten gedruckt und im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun und auf der Internetseite beworben.

Wenn Sie Interesse oder Fragen haben können Sie gerne das Begegnungszentrum mia Löcknitz kontaktieren: mia@erzbistumberlin.de oder telefonisch: 01718496315.

Die bundesweit jährlich stattfindende Interkulturelle Woche (IKW) ist eine Initiative der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Griechisch-Orthodoxen Metropolie. Sie findet seit 1975 Ende September statt und wird von Kirchen, Kommunen, Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften, Integrationsbeiräten und -beauftragten, Migrantenorganisationen und Initiativgruppen unterstützt und mitgetragen. In mehr als 500 Städten und Gemeinden werden rund 5.000 Veranstaltungen durchgeführt.

**Tydzien Miedzykulturowy 2021**

Rada Prewencyjna Urzędu Löcknitz-Penkun zaprasza Państwa do udziału w Tygodniu Międzykulturowym, który organizowany będzie na terenie całych Niemiec w dniach 26.09.-03.10.2021 r. Wydarzenie odbędzie się pod hasłem #otwieraMY się. Zapraszamy serdecznie do zaprezentowania swojej działalności na obszarze Urzędu Löcknitz-Penkun.

Nie muszą to być duże przedsięwzięcia, nawet małe wydarzenia wzbogaci nasz program i pokaże różnorodność naszego regionu. Może to być polsko-niemiecka lub francusko-niemiecka prezentacja slajdów, wystawa, film lub trening w klubie sportowym. Informacje nt. planowanych przedsięwzięć umieścimy na plakacie dot. Tygodnia Międzykulturowego, w lokalnym informatorze publicznym i na stronie internetowej. Zgłoszenia udziału przyjmuje Centrum Spotkań mia Löcknitz: mia@erzbistumberlin.de lub telefonicznie 01718496315.

Tydzień Międzykulturowy jest obchodzony co roku w całych Niemczech a jego inicjatorami są Konferencja Episkopatu Niemiec, Kościół Ewangelicki w Niemczech oraz Grecko-Prawosławna Metropolia. Jest on obchodzony od 1975 roku pod koniec września a jego realizację wspierają kościoły, gminy, organizacje dobroczynne, związki zawodowe, rady eksperckie ds. integracji i inicjatywy nieformalne. W ponad 500 miastach i gminach odbywa się ponad 5.000 imprez.

**SONSTIGES****Neue Sirenen in Blankensee**

Die Gemeinde Blankensee hat in der 15. Kalenderwoche dieses Jahres mit Hilfe von Fördermitteln beide Sirenen im Ort ausgetauscht. Dazu wurden die beiden alten Drehstromsirenenanlagen in den Ortsteilen Blankensee und Pampow abgebaut und auf moderne elektronische Sirenenanlagen umgerüstet.

Die Sirene in Pampow wurde dazu abgenommen und die neue an gleicher Stelle montiert. Die Kosten für den Tausch der Anlage betragen ca. 6.500,00 Euro. Nur durch die Förderung der Umbaumaßnahme mit Interregmitteln der Pomerania, in Höhe von 85 %, konnte die Gemeinde Blankensee zeitnah handeln. Danke an die Mitarbeiter der Kommunalgemeinschaft Pomerania für ihre Beratung und Hilfe im Antragsverfahren.

Die zweite Sirene im Ortsteil Blankensee befand sich auf einem privaten Haus. Hier wurde in der Gemeindevertretung entschieden, die neue Anlage auf einem 13 m hohen Mast zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme kostete ca. 12.500,00 Euro. Auch hier wurden Fördermittel in Höhe von 85 % eingeworben. Diese nicht unerheblichen Mittel wurden aus dem Strategiefonds des Landes M-V bereitgestellt. Mein herzlicher Dank gilt hier vor allem dem hohen Engagement



Pampow



Blankensee



von Frau Landtagsabgeordneten Beate Schlupp. Sie hat es geschafft, den damaligen Innenminister, Herrn Lorenz Caffier, nach Blankensee zu bringen und von der Notwendigkeit dieser Maßnahme zu überzeugen. Ohne diese Hilfe wäre auch hier die Gemeinde Blankensee nicht in der Lage gewesen, diese Aufgabe zu stemmen. In der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme haben sich die Kameraden der FFw Blankensee, die AGRAR GmbH Blankensee aber auch freiwillige Helfer bei den Erdarbeiten beteiligt. Mein herzlicher Dank gilt aber auch allen Helfern für ihr Engagement. Ein Dank den Monteuren der Firma Hörmann Warnsysteme GmbH für ihre professionelle Arbeit. Aber ein ganz besonderer Dank gilt den immer wieder engagierten Gemeindearbeitern der Gemeinde Blankensee. Ohne Euch würden wir nicht alles so gut und schnell schaffen!

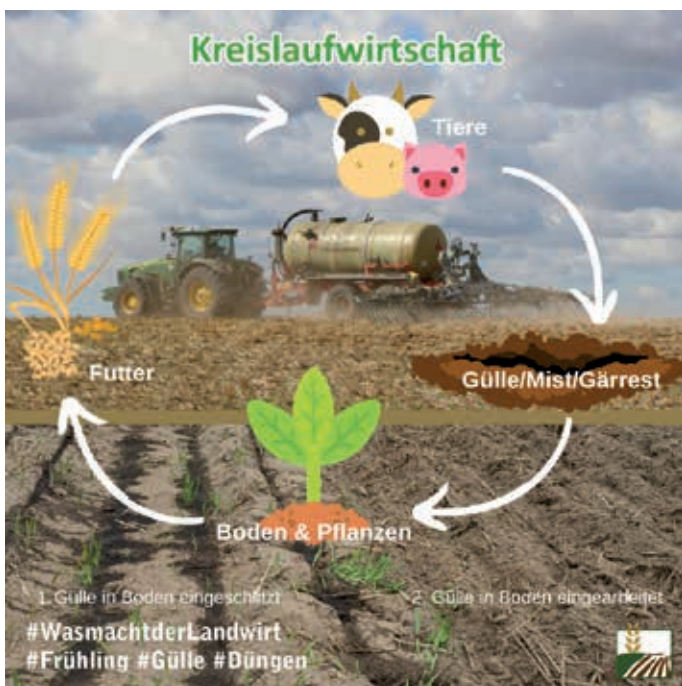
Der sonst übliche Alarmknopf zur Bedienung der Sirenen in den Ortsteilen ist abgebaut worden. Die Alarmierung erfolgt über Telefon, Rufnummer 112.

Stefan Müller  
Bürgermeister

### *Eine runde Sache – Gülle gehört auf den Acker*

*Was macht der Landwirt da eigentlich?*

Die Tierhaltung und der Anbau von Pflanzen auf Feldern und Wiesen hängen eng zusammen. Ein Landwirtschaftsbetrieb mit einer sogenannten Kreislaufwirtschaft hält Tiere und bewirtschaftet landwirtschaftliche Nutzflächen. Futtergetreide, Mais oder Gras werden von diesen Flächen geerntet und können an die Tiere verfüttert werden. Der Mist und die Gülle (Harn und Kot), den die Tiere im Stall auf natürliche Weise produzieren, werden auf den Nutzflächen verteilt. Mist und Gülle – auch organischer Dünger genannt – liefern dem Boden und den Pflanzen wichtige Nährstoffe, die die Pflanzen für eine optimale Entwicklung benötigen. Die Bodenfruchtbarkeit kann außerdem verbessert werden.



Dieser Kreislauf: Futter(pflanzen) vom Feld in den Stall sowie organischer Dünger aus dem Stall für den Feldboden ist ein uralter und der natürlichste Nährstoffkreislauf der Landwirtschaft.

Das Verteilen von Gülle und Mist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt dabei nicht nach Lust und Laune, sondern nach ganz bestimmten Regeln. Vor der Ausbringung wird der organische Dünger auf seinen Nährstoffgehalt untersucht. Die Landwirte setzen den Dünger ein, wenn die Pflanzen und der Boden diesen brauchen. Der Düngungsbedarf – also die Menge und die Art der benötigten Nährstoffe werden dabei genau bestimmt. Mit Hilfe von regelmäßigen Bodenproben und offiziellen Berechnungsmethoden ermitteln die Landwirte die Nährstoffmengen für ihre Flächen. Der Vorgang wird regelmäßig von den Behörden kontrolliert.

Ein altes Sprichwort besagt „Was stinkt, das düngt.“ Doch hat sich der Geruch bei der Gülleausbringung bereits enorm verbessert. Denn heute wird Gülle auf landwirtschaftlichen Flächen bodennah und emissionsarm ausgebracht. Insbesondere beim direkten Einschützen der Gülle in den Boden sind Emissionen in die Luft und somit auch der Güllegeruch enorm reduziert.

Die Tierhaltung gehört ebenso zur Landwirtschaft wie die Nährstoffgabe durch organischen Dünger. Eine runde Sache, die eine Lebensmittelproduktion für die Gesellschaft ermöglicht.

Weitere Erklärungen und Bilder zu den aktuellen Aufgaben der Landwirte finden Sie auf Instagram und Facebook unter #WasmachtderLandwirt.

Sarah Selig

**Die nächste Ausgabe**  
**AMTSBLATT LÖCKNITZ-PENKUN**  
erscheint am Dienstag, den 25.05.2021.  
Redaktionsschluss: 10.05.2021 um 12.00 Uhr  
Anzeigenschluss für Werbeanzeigen:  
**11. Mai 2021**

**NEUERSCHEINUNG**

**B EKENNTNISSE**  
Uckermärkische Geschichten aus dem wahren Leben

Hans-Joachim Stahl  
Illustrationen von  
Monika Brachmann

ISBN 978-3-86863-223-1  
Format 14,6 x 20,8 cm  
72 Seiten, 2021, 7,00 €

Schibri-Verlag · 039753/22757 · www.schibri.de



**Ambulanter Pflegedienst und Seniorenheim • Pflege, Beratung und Betreuung zu Hause**  
 DIN EN ISO zertifiziert 9001:2008 [www.pflegedienst-abendsonne-penkun.de](http://www.pflegedienst-abendsonne-penkun.de)

**WIR STELLEN EIN!**  
**Kurzzeitpflege und Mittagstisch aus eigener Küche**

Tel.: 039751/699120  
 Rufbereitschaft: 0151/58800230  
**Wir freuen uns auf Ihren Anruf!**

Ambulanter Pflegedienst • **Kupferstraße 10** • 17328 Penkun

**Freundlich und Kompetent**



**Stephanie Turzer**  
**Die Malerin vom Jakobsweg Teil II**  
*Von der Schorfheide in die Prignitz*


EUR 14,90 · ISBN 978-3-86863-204-0 · 256 Seiten · 28 Zeichnungen

**Demnächst bei uns: TEIL III**



Pilgern macht süchtig. Nach ihrer Wanderung durch Spanien wollte die Malerin vom Jakobsweg nun wissen, wie es sich anfühlt, direkt vor der eigenen Haustür loszulaufen. Auf dem 200 km langen Fußmarsch nach Bad Wilsnack zur sagenumwobenen Wunderblutkirche lernt sie ihr Heimatland Brandenburg aus einer ganz neuen Perspektive kennen, hat interessante Begegnungen mit Einheimischen und übernachtet in wirklich außergewöhnlichen Herbergen. Einmal muss sie die Reise sogar unterbrechen, weil es keinen Schlafplatz gibt. Brandenburg ist eben nicht Spanien.

Bestellungen über Ihre Buchhandlung oder den Schibri-Verlag.  
 039753-22757, [info@schibri.de](mailto:info@schibri.de), [www.schibri.de](http://www.schibri.de)



**Unsere Kunden sind die beste Werbung**

Kompetente und reibungslose Abwicklung, sowie eine große Hilfe bei allen Fragen zum Verkauf meines Hauses! Einfach super!

Vielen Dank dafür! Jederzeit wieder und sehr zu empfehlen!!!!

P. Schölzke aus Petershagen/Uckermark

**Immobilienkaufmann Ralf Pete**  
 Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

**RANDOW TANK BAUMARKT**

TANKSTELLE	BAUMARKT
<b>Öffnungszeiten:</b> Mo. - Fr.: 6.00 - 19.00 Uhr Sa.: 7.00 - 16.00 Uhr So.: 7.00 - 12.00 Uhr	<b>Öffnungszeiten:</b> Mo. - Fr.: 8.30 - 18.00 Uhr Sa.: 8.30 - 15.00 Uhr

Rothenklempenower Str. 49 a · 17321 Löcknitz  
 Tel. 039754 20667 · Fax 039754 52818  
[info@randow-gruppe.de](mailto:info@randow-gruppe.de) · [www.randow-gruppe.de](http://www.randow-gruppe.de)

**Der kleine Zille aus der Uckermark ... und seine Schwedter Originale**  
 Humorvoll illustrierte Cartoons von Schnellzeichner Egon

2019, ISBN-N 978-3-86863-205-7  
 116 Seiten, 14,90 Euro

Schibri-Verlag  
 Tel. 039753/22757, [www.schibri.de](http://www.schibri.de)




**DIE WELT**  
 Juli 2020  
**DIE BESTEN IMMOBILIENMAKLER TESTSIEGER**

**HORN IMMOBILIEN**  
 7 Immobilienmakler in Neubrandenburg  
 Deutsche Markenallianz GmbH  
 Resort Immobilien  
[www.d-ma-immobilien.de](http://www.d-ma-immobilien.de)

**Hausverkauf mit dem TESTSIEGER!**

- schnelle Abwicklung
- registrierte Kaufinteressenten
- individuelle Wertermittlung
- Profi Immobilien Video
- virtueller 360° Rundgang
- Erstellung des Energieausweises

**HORN IMMOBILIEN**  
*Ihr Familienmakler!*

**039754 18 96 58 · [www.horn-immo.de](http://www.horn-immo.de)**